

23) **Handbuch für die katholische Militärgeistlichkeit.**

Ueber Auftrag Sr. Exz. des hochw. Herrn Apostol. Feldvikars, Bischofs Dr. Koloman Belopototsky von Emmerich Bjelik, f. u. f. Feldkonsistorial-Direktor, Apostol. Protonotar, inf. Hausprälaten Sr. Päpfl. Heiligkeit, Ritter des Franz Josef-Ordens. Wien 1905. Im Selbstverlage des Apostolischen Feldvikariates. Geb. K 7.—, brosch. K 5.—.

In den letzten zwanzig Jahren sind in dem Bereiche der f. u. f. Militärgeistlichkeit in Desterreich und in der Jurisdiktion derselben verschiedene eingreifende Änderungen vorgenommen worden. Die allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1887 präzisierte die Einteilung zwischen der militia stabilis und militia vaga, die allerhöchste Entschließung vom 10. August 1883 befeitigte durch neue organische Bestimmungen die Feldsuperioren und Feldkapläne; an die Stelle derselben traten Militärpfarre, Militärfuraturen und Militärkapläne.

Mit der Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präf. Nr. 6551, sind neue „Organische Bestimmungen für die Militärseelsorge“ A—1, b, „neue Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ A—16, c, „Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln“ J—1 erschienen. Die Titel „Militärpfarre, Kurat, Kaplan“ verschwanden wieder und haben den Bezeichnungen: „Feldsuperior, Feldkurat, Feldkaplan“ Platz machen müssen. Die neuen Dienstvorschriften änderten das Verhältnis der Jurisdiktion bei der f. f. Gendarmerie und bei den f. u. f. Unteroffizieren, welche nach der II. Art verheiratet sind, reziproke bei ihren Gattinnen und Kindern und wiesen viele Personen und Familien der f. u. f. Militärseelsorge zu, welche bisher der Jurisdiktion des Zivilklerus unterstanden.

Die Folge von diesen neuen Verordnungen und der Durchführung der Reorganisation der Militärseelsorge war, daß das vom apost. Feldvikar Dr. J. M. Leonhard herausgegebene Werk „Verfassung der Militär-Seelsorge“, welches von dem Militärklerus seinerzeit allgemein benutzt wurde, durch ein neues Geschäftsbuch für die Militärseelsorge ersetzt werden mußte.

Prälat Bjelik, f. u. f. Feldkonsistorial-Direktor, hat nun in dem „Handbuch für die f. u. f. katholische Militärgeistlichkeit“ ein solches Werk herausgegeben, für welches ihm der Militärklerus sehr dankbar sein wird, da er in dem Buche dieses erfahrenen Kenners der Militärseelsorge eine sehr praktische Norm für ihre Berufs- und Amtsgeschäfte finden wird.

Von dem Zivilklerus können wir leicht behaupten, daß jeder Priester in dem Handbuch etwas für ihn Neues, Interessantes findet, weil unsere Hilfsbücher wie Dannerbauer, Vorovn, Pauly etc. die Militärseelsorge nur übersichtlich und nicht so erschöpfend behandeln können.

Die Einteilung des „Handbuchs“ finden wir sehr praktisch. Die einzelnen Artikel sind lexikonartig in alphabetischer Ordnung aneinander gereiht; im Anhange befinden sich Formulare und Beispiele.

Die Artikel: Adelserhebung, Applicatio pro populo, Concordia, Fahnenweihe, Kautions-, Kirchen- und Kapellenpauschalien, Kurie, Orden, Pension, Stola etc. wird jeder Priester mit Interesse lesen.

Das ganze Werk interpretiert mehr oder weniger die jetzt geltende, neueste „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“; so z. B. erklärt der Artikel auf der Seite 181 „Jurisdiktions-Zuständigkeit der in einem Militärspitale zur Heilung aufgenommenen und dasselb verstorbenen Zivilpersonen“, warum in die neue Dienstvorschrift im § 17, Punkt 51, der 1904 allerhöchst sanktionierten Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit folgender Passus als Erweiterung der Militär-Jurisdiktion aufgenommen wurde: „Zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehören: c) die in Militärheilanstalten befindlichen Erkrankten oder zur Pflege der Kranken berufenen Personen.“

Sehr interessant ist der Artikel pag. 180: „Jurisdiktions-Zuständigkeit bei Beerdigungen der nichtaktiven Militärpersonen im Militärspitale.“ Der-

selbe motiviert nämlich den Punkt 158, § 26, der neuesten Dienstvorschrift für die k. u. k. Militärgeistlichkeit, der da lautet: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird, ist zur Einsegnung der Leiche im Spitäle nur der Spitalskurator ermächtigt, doch hat er den bezüglichen Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden. Der eventuelle Anspruch des letzteren auf die Stola wird hiervon nicht berührt.“ Diese Sache ist für kleine Garnisonsorte, in welchen sich ein k. u. k. Militärspital befindet, von großer Tragweite und Bedeutung.

Jede katholische Person muß irgendeiner Jurisdiktion unterstehen. Diese hier in Frage kommenden nichtaktiven Militärpersonen unterstehen dem Zivilklerus (Pastoration, Fertigung der Bezeugnisse, Quittungen &c.); ihre Funktionen gehören mit fortlaufender Reihenzahl in die Zivilmatriken (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1900, J. 17.361 ex 1899) und ihre Sterbefälle dürfen nicht von den Militär-Matrikelführern in die Volksbewegungstabellen aufgenommen werden. (Erlaß des Kriegsministeriums vom 9. Dezember 1899, Abt. 9 Nr. 9281.) Dieses Verhältnis konstatiert auch die neueste Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit 1914, da sie es dem Spitalskuraten zur Pflicht macht, den Sterberegister-Auszug dem zuständigen Zivilpfarrer zuzusenden.

Um Personen, welche dem Zivilklerus unterstehen, handelt es sich also. Die Dienstvorschrift § 26, Punkt 158, lautet: „Falls die Leiche . . . vom Militärspitale behufs Beerdigung übernommen wird“ und spricht vom „eventuellen“ Anspruch des Zivilpfarrers auf die Stola.

Jede Uebernahme setzt die Uebergabe voraus nach dem allgemeinen Rechte; bei einer Funktion spricht man von der Delegation, Entlassung &c. von Seite des jurisdiktionsberechtigten Seelsorgers. Schon bei der Stilisierung der Dienstvorschrift hätte man daher im § 26, Punkt 158, schreiben sollen: „Falls die Leiche einer dem nichtaktiven Stande angehörigen Militärperson vom zuständigen Zivilpfarrante entlassen und vom Militärspital behufs Beerdigung übernommen wird . . . &c.“

Wir wünschen dem wirklich praktischen Buche die größte Verbreitung; besonders die Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiarischen Leitung der k. u. k. Militärseelsorge betraut sind, werden das Buch mit Freuden begrüßen.

Theresienstadt (Böhmen).

Pfarrer Paska.

24) **Die Verwaltung des Kirchen- und Pfriündenvermögens in Österreich.** Systematische Zusammenstellung aller einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der diesfälligen Judikate. Handbuch für den Amtsgebrauch bearbeitet von Karl Seidl, Prälat und Domkantor an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Manzsche k. u. k. Hofverlagsbuchhandlung. 1905. Kl. 8°. 588 S.

Im Laufe dieses Jahres sind in Wien zwei Bücher erschienen, welche an und für sich vortrefflich, für den praktischen Gebrauch des Seelsorgelius aber von größter Wichtigkeit sind. Das eine ist das Handbuch für die k. u. k. katholische Militärgeistlichkeit von Emmerich Bjelic (Selbstverlag des Ap. Feldvikariates in Wien), das andere ist das oben angezeigte. Letzteres leistet den Kandidaten für den Pfarrkonkurs, den Pfarrern, Provinzören und allen, die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zu tun haben, die besten Dienste. Der Verfasser hat bereits durch sein Buch „Matrikelführung“ bewiesen, daß er die praktischen Aufgaben des Pfarrklerus zu lösen versteht; in diesem Buche erbringt er neuerdings den Beweis für seine diesbezügliche Fähigung und Gewandtheit. Es bedarf daher nicht vieler Worte, um das Werk zu empfehlen, sondern es genügt schon die einfache Ankündigung.

Linz.

Dr. M. Hypmair.